

# Die Feier der Karsamstagsliturgie in den Benediktinerklöstern des Mittelalters.

Von Stephanus Hilpisch OSB, Maria Laach.

Die liturgische Gestaltung der hochheiligen Osternacht ist heute zu einem Anliegen der Liturgiker wie der Seelsorger geworden<sup>1</sup>. Ehemals war die Feier dieser Nacht, deren Inhalt doch das Gedächtnis an den Übergang vom Tode zum Leben durch das Erlöserleiden und die Auferstehung unseres Herrn ist<sup>2</sup>, der Mittelpunkt des gesamten kultischen Lebens der Kirche, und sie erleuchtete mit ihrem Glanze nicht bloß die Finsternis dieser einen Nacht, sondern lieh ihr Licht auch allen anderen Feiern des Heiligen Jahres<sup>3</sup>. Heute ist diese Solemnitas Solemnitatum zu einem Ritus geworden, der in der frühen Morgenstunde des ehemals aliturgischen Karsamstags zumeist ohne größere Beteiligung des Volkes vollzogen wird. Wenn sich hier allmählich eine Neubesinnung anbahnt und aus dieser Neubesinnung wohl auch eine Neugestaltung der Osternachtsfeier erwartet werden darf, so wird es von Nutzen sein zu wissen, wie die heiligen Handlungen dieser erhabenen Liturgie ehemals vollzogen wurden<sup>3a</sup>. Es soll im folgenden keine Geschichte der einzelnen Riten gegeben werden, von der noch jüngst ein Kenner geschrieben hat: „L'origine des rites du Samedi-saint reste obscur.“ Die Untersuchung beschränkt sich auf die Klöster, weil hier am meisten Quellen ediert sind und weil die klösterliche Liturgie ja auch den Brauch der bischöflichen Kirchen widerspiegelt, da man in den Kartagen nach alter Überlieferung dem römischen Offizium sich möglichst anschloß.

Was zunächst die Zeit der Feier angeht, so wird durchweg angegeben, wie ja auch die heutigen Rubriken noch sagen,

<sup>1</sup> Vgl. Parsch Pius, Karsamstagsliturgie und Osternacht (Bibel und Liturgie 10, 1935/36, S. 26 ff.).

<sup>2</sup> Casel O., Art und Sinn der ältesten christlichen Osterfeier (Jahrb. f. Liturgiewissenschaft 14, S. 1—78), und Frank H., Das mailändische Kirchenjahr in den Werken des hl. Ambrosius (Pastor Bonus 51, 1940/41, S. 84 ff.).

<sup>3</sup> Vgl. die Schilderung der Osternacht im Lateran bei Grisar H., Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter I, 1901, S. 800 ff.

<sup>3a</sup> Capelle B., La procession du Lumen Christi au Samedi-saint (Revue bénédictine 44, 1932, S. 105).

*post Nonam*. Das bedeutete aber nicht bloß die Gebetsstunde der Non, sondern noch wirklich die Tagesstunde, wie es auch deutlich der älteste klösterliche Ordo, den wir besitzen, nämlich der des Johannes Archicantor von 680, ausspricht: „*in sabbato sancto hora nona diei ingrediuntur ad vigiliis*“<sup>4</sup>. Doch wurde es mit Rücksicht auf die lange Dauer und das Fasten schon früh üblich, die Non etwas früher zu halten, und so sagen auch die *Consuetudines* von Corbie: „*Sabbato sancto hora septima venient omnes in ecclesiam*“<sup>5</sup>, das ist also um 1 Uhr des Nachmittags. Die gleiche Stunde verzeichnet der *Ordo Romanus antiquus* de officii et ministerii, der um 950 im Kloster St. Alban zu Mainz entstanden ist<sup>6</sup>. Begann um diese Stunde die Feier, so wurde es aber Abend, bis man zur Meßfeier schritt. So heißt es in dem schon genannten Ordo des Johannes Archicantor über den Beginn der Messe: „*cum stella in coelo apparuerit*“, und es wird ausdrücklich dabei vermerkt, man solle nach den Lesungen und der Wasserweihe in der Sakristei warten bis zu diesem Zeitpunkt<sup>7</sup>. Das gleiche bezeugt ein neu aufgefundener Brief des Abtes Theodemar von Monte Cassino, in dem es heißt: *adveniente nocte ad missas ingredimur*“<sup>8</sup>. Dieser Brauch gehört aber nicht bloß der Karolingerzeit an, sondern erhielt sich auch im späteren Mittelalter. So gibt der Ordo von St. Alban zu Mainz für den Beginn der Messe an: „*ut fuerit prima stella in coelo visa*“, und sagt über die Entlassung des Volkes: „*ante mediam noctem populus non est dimittendus de ecclesia iuxta canonum sanctiones*.“ Es folgte nach der Vigilfeier dann eine kurze Nachtruhe, und man begann die Ostermatutin „*luce rumpente tenebras*“<sup>9</sup>. Dem 11. Jahrhundert gehört die Vorschrift der *Consuetudines* von Vallumbrosa an, die über den Beginn der Feuerweihe sagen: „*cum crepusculum noctis apparere coeperit*“<sup>10</sup>. Nach den Satzungen der Zisterzienser, die hierbei wie auch sonst den Wortlaut der *Regula* St. Benedikts zur Richtschnur

<sup>4</sup> Silva-Tarouca C., Giovanni archicantor e l'Ordo Romanus da lui composto (Atti della Pontificia Academia Romana di arceologia serie III, Memorie vol. I parte 1, 1923, S. 210).

<sup>5</sup> Martène, De antiquis ecclesiae ritibus tom. IV, De ant. monachorum ritibus lib. III, cap. 15 (Antwerpen 1764), S. 141.

<sup>6</sup> Maxima Bibliotheca Patrum tom. XVII (Lyon 1677), S. 1693 H; über diesen Ordo Frank H., Die Ostervigil des Trierer Missale und ihre Quelle (Liturgisches Leben 5, 1938, S. 158).

<sup>7</sup> In sacrario cum accensis cereis, expectantes horam, qua ad missas ingredi debeant. Cum autem stella in coelo apparuerit, statim iterum incipiunt tertiam letaniam et procedant de sacrario (Silva-Tarouca, a. a. O. S. 211). Die Quelle hierfür ist das ältere Gelasianum (ed H. A. Wilson, Oxford 1894) S. 84.

<sup>8</sup> Winandy J., Un témoignage oublié sur les anciens usages Cassiniens (Revue bénédictine 50, 1938, S. 259, Abs. 5).

<sup>9</sup> Max. Bibliotheca a. a. O. S. 1697 H u. 1698 A.

<sup>10</sup> Cap. XXVI (Albers B., *Consuetudines monasticae* IV, 1911, S. 249).

nehmen, wonach gemäß cap. 41 alles noch bei Tageslicht gehalten werden soll, wird bestimmt, daß die Feier gegen Abend beginnt, aber so, „*ut lumine diei omnia impleantur*“, und wenn der Kantor sieht, daß die Zeit nicht reicht, soll er dafür sorgen, daß die Vesper etwas schneller als sonst psalliert wird<sup>11</sup>. Die Feier selbst weist in den einzelnen Klöstern große Verschiedenheiten auf. Durchaus keine Einheit besteht bezüglich der Feuerweihe. Es gibt Klöster, die sie gar nicht kennen; andere, die an allen drei Kartagen diese Weihe haben; und wieder andere, die sie nur am Karsamstag begehen. So kennen die Feuerweihe überhaupt nicht die Kartäuser, die eine solche auch bis heute nicht vornehmen<sup>12</sup>. Die dreimalige Feuerweihe findet sich in Cluny<sup>13</sup>, und von hier aus ist sie wohl in die anderen Klöster gekommen, die ihre Bräuche von dort entlehnten. So findet sie sich z. B. in den *Consuetudines Farfenses*<sup>14</sup>, sodann in den englischen Klöstern des 10. Jahrhunderts, und zwar tragen nach der *Concordia Regularis* des Dunstan das neugeweihte Feuer am Gründonnerstag der Abt in die Kirche, am Karfreitag der Dekan und am Karsamstag der Prior<sup>15</sup>. Auch später haben diesen Brauch noch die englischen Klöster. So kennen ihn die *Consuetudines* von St. Augustin zu Canterbury<sup>16</sup>, die von Hyde zu Winchester (um 1300)<sup>17</sup>, von St. Mary zu York (um 1400)<sup>18</sup> und von Evesham, die wenigstens ausdrücklich die Weihe am Gründonnerstag und Karsamstag erwähnen (um 1300)<sup>19</sup>. In Deutschland ist für die dreimalige Feuerweihe Rupert von Deutz der Gewährsmann, der sie als allgemein üblich kennt<sup>20</sup>. Nur am Karsamstag hat sie Lanfrank in seinen *Decreta* für die englischen Klöster. Jedoch weiß er, daß in anderen Klöstern die dreimalige Weihe üblich ist, und er berichtet noch, daß dann das neugeweihte Feuer am Gründonnerstag vom Sakristan, am Karfreitag vom Prior und am Karsamstag vom Abt in die Kirche getragen werde<sup>21</sup>. Eigen-

<sup>11</sup> *Usus Ordinis Cist.* I, 23 (Migne, Patr. Lat. 166, Sp. 1404 f.).

<sup>12</sup> Guigo, *Consuet. Carthus.* cap. IV, 28 (P.L. 153, Sp. 646) und *Ordinarium Cartus.* (Parkminster 1932) cap. 49, Nr. 33, S. 356.

<sup>13</sup> Bernhard, *Ordo Cluniac.* II, 15, 17 u. 18 (Herrgott M., *Vetus disciplina monastica*, Paris 1726, S. 310, 316 u. 318).

<sup>14</sup> I, 54, 55, 56 (Albers, *Cons. mon.* I, S. 48, 51, 55).

<sup>15</sup> Cap. 4 (P.L. 137, Sp. 491).

<sup>16</sup> *Consuetudines mon. St. Augustini Cantuar.* I, S. 380 (Henry Bradshaw Society 23, 1902).

<sup>17</sup> *The monastic Breviary of Hyde abbey Winchester* I, S. 94 (H.B.S. 69, 1932).

<sup>18</sup> *The ordinale and customery of the abbey of S. Mary York* II, S. 275 (H.B.S. 75, 1937).

<sup>19</sup> *Officium ecclesiasticum abbatum Eveshamensium*, S. 90 (H.B.S. 6, 1893).

<sup>20</sup> *De divinis officiis* lib. V, cap. 28 (P.L. 170, Sp. 149).

<sup>21</sup> *Decreta* cap. I, sectio 4 (P.L. 150, Sp. 467).

artigerweise hat Monte Cassino in späterer Zeit die Weihe nur am Gründonnerstag<sup>22</sup>. Im allgemeinen fand die Feuerweihe vor der Kirche statt. Jedoch hielt man sie in manchen kluniazensischen Klöstern im Klausurum<sup>23</sup>, in St. Mary zu York im Kapitel: *ibunt ad novum ignem in capitulo consecrandum*<sup>24</sup>, und in Bursfeld *ante gradum presbyterii*<sup>25</sup>.

Wo keine Feuerweihe stattfand, gab es auch keine Weihe der Osterkerze, und so kennen die Kartäuser bis heute diesen Ritus nicht. Zumeist wurde die Osterkerze während der Weihepräfation angezündet. Jedoch haben wir auch die Sitte, sie sogleich an dem eben geweihten Feuer anzuzünden, und sie ist wohl der ältere Brauch. So sagt schon der Ordo des Johannes Archicantor: „*ille, qui cerereum benedici (!) debet . . . accipiens a subdiacono lumen . . . et accenso cyreo . . . dicit Oremus et dicit orationem primam*“<sup>26</sup>, und in einem späterem Ordinarium Cassinense heißt es: „*Acolythus illuminet cereum, qui benedicendus est*“<sup>27</sup>. Auch nach dem Ordo von St. Alban von Mainz<sup>28</sup>, nach den Gewohnheiten von Corbie<sup>29</sup> und den Consuetudines von Einsiedeln<sup>30</sup> wurde die Kerze zuerst angezündet und dann geweiht. Ebenso verordnet Lanfrank, man solle sie sogleich an dem neugeweihten Feuer anzünden und der Sakristan solle sie sodann in die Kirche tragen. Er fügt aber hinzu, man solle eine zweite Kerze in einer Laterne anzünden, damit daran die Osterkerze wieder entzündet werden könne, falls sie während der Einzuges erlösche<sup>30a</sup>.

Der Hochgesang des Exultet, der uns heute mit seinem feierlichen Ton erfreut, wurde im Mittelalter ganz schlicht rezitiert, wie es so häufig der Fall ist bei den Gebeten, die zur Präfation überleiten. So heißt es bei Dunstan: „*hanc orationem quasi voce proferens dicat: Exultet iam, tunc voce sublimiore dicat: Sursum corda*“<sup>31</sup>. Ähnlich sagen die Consuetudines von Einsiedeln: „*primam benedictionem compleat in modum legentis . . . , secundam decantet in modum prae-fationis*“<sup>32</sup>, und der Ordo von St. Alban in Mainz<sup>33</sup>. Die Consuetudines von Vallumbrosa haben die Vorschrift, das Exultet *voce mediocri* zu sprechen<sup>34</sup>. Mit der Osterkerze zugleich wurde vielfach auch

<sup>22</sup> Martène, a. a. O. S. 141.

<sup>23</sup> Consuet. Farfenses I, 56 (Albers I, S. 55).

<sup>24</sup> The ordinale of S. Mary York II, S. 275.

<sup>25</sup> Liber Ordinarius Divinorum nigrorum monachorum ordinis S. Benedicti ad observantia Bursfeldensi, cap. 38.

<sup>26</sup> Silva-Tarouca, a. a. O. S. 210. — <sup>27</sup> Martène, a. a. O. S. 143.

<sup>28</sup> M. Bibliotheca XVII, S. 1694 G. — <sup>29</sup> Martène, a. a. O. S. 142.

<sup>30</sup> Nr. 26 (Albers, V, S. 96). — <sup>30a</sup> Lanfrank Decreta I, 4, Sp. 467.

<sup>31</sup> Concordia Regularis 5 (P.L. 137, Sp. 494).

<sup>32</sup> Nr. 26 (Albers, V, S. 96).

<sup>33</sup> M. Bibl. a. a. O. S. 1694 G. — <sup>34</sup> Cap. XXVI (Albers IV, S. 249).

der gesamte Weihrauch, der im kommenden Jahre benutzt werden sollte, mitgeweiht. So heißt es in dem Ordo des Klosters St. Aper zu Toul und in den Consuetudines von Fleury: „*Sabbato sancto, quidquid incensi habetur, iuxta Diaconum benedictentem cereum paschalem deferitur, ut ab eo benedicatur*“<sup>35</sup>. Der Text des Exultet entsprach im allgemeinen der heutigen Formel, jedoch bemerkt Ulrich von Cluny mit Genugtuung, daß Abt Hugo vor einigen Jahren zwei Stellen in dem Gesang habe streichen lassen, weil sie nicht ganz korrekt seien: „*in cuius (sc. laudis cerei) quodam loco, cum aliquando non bene haberetur, o felix culpa et quod peccatum Adae necessarium esset, ante hos annos dominus abbas optime fecit, quod fecit abradi et ne amplius legeretur interdixit*“<sup>36</sup>.

Große Verschiedenheit herrschte sodann über die Zeitdauer, während der die Osterkerze brennen sollte. Der Ordo von St. Alban enthält die eigenartige Bestimmung, die sich später nirgendwo mehr findet: „*qui cereus per octo dies neophytorum praecedit Pontificem, qui est caput populi*“<sup>37</sup>. Lanfrank sagt, sie solle ohne Unterbrechung bis nach der Vesper des Ostertages brennen<sup>38</sup>. Die Zisterzienser ließen bis sie nach der Komplet des Ostertages brennen und zündeten sie dann an allen Sonn- und Festtagen bis Christi Himmelfahrt an<sup>39</sup>. Nach dem Brauch von St. Aper in Toul brannte sie gleichfalls an allen Sonn- und Festtagen bis Ascensio und wurde an diesem Tage nach der Non ausgelöscht<sup>40</sup>. Im Kloster St. Jakob zu Lüttich ließ man sie ohne Unterbrechung brennen bis nach der Vesper des Mittwochs in der Osterwoche, sodann brannte sie an allen Duplex-Festen bis zum Sonntag Trinitatis jeweils von der ersten Vesper bis nach der zweiten Vesper, an den Semiduplex-Festen wurde sie nur zur Vesper, Matutin und Messe angezündet<sup>41</sup>. In Bursfeld brannte sie zunächst ständig bis nach der Komplet des Ostertages, ebenfalls an den drei folgenden Tagen der Osterwoche ohne Unterbrechung, dann an allen Sonn- und Festtagen mit 12 Lektionen zur Laudes und Messe bis Pfingsten einschließlich<sup>42</sup>. In St. Mary zu York zunächst bis zum Abend des Ostertages und dann an allen Festen während der Messe und Vesper bis zum Dreifaltigkeitssonntag<sup>43</sup>. Die Consuetu-

<sup>35</sup> Martène, a. a. O. S. 142.

<sup>36</sup> Cons. Cluniac. I, 14 (P.L. 149, Sp. 663).

<sup>37</sup> M. Bibl. a. a. O. S. 1695 E. — <sup>38</sup> Decreta I, 4, Sp. 467.

<sup>39</sup> Usus Ord. Cisterc. I, 23 (P.L. 166, Sp. 1404).

<sup>40</sup> Martène, a. a. O. S. 142.

<sup>41</sup> Volk P., Der Liber Ordinarius des Lütticher St. Jakobsklosters (Beiträge z. Gesch. des alten Mönchtums und des Benediktinerordens Heft 10, 1923) cap. 33, S. 50.

<sup>42</sup> Liber Ordinarius Bursf. cap. 38.

<sup>43</sup> The ordinale of S. Mary York II, S. 293.

dines von Canterbury und Barking sagen nur: „*ardeat iugiter usque in crastinum post completorium*“<sup>44</sup>.

Nach der Kerzenweihe, einem Ritus des alten Lucernariums, folgte nun die eigentliche Vigil. Sie besteht wie die alten römischen Vigilien aus Lesungen, und diejenigen klösterlichen Liturgien, die keine Feuerweihe und keine Kerzenweihe kannten, begannen die Vigil, wie es die Kartäuser heute noch tun, mit den Lesungen. Jedoch gab es auch einige Klöster, die die Kerzenweihe erst nach den Lesungen hielten, und auf diese Weise ihre Vigilfeier ebenfalls mit den Lektionen begannen. So sieht es der *Ordo Corbeiensis*<sup>45</sup> vor und der *Ordo divini officii in domo St. Benedicti*, also von Monte Cassino. Dieser sagt: „*dicta oratione incipiunt lectiones XII cum IX orationibus totidemque gradualibus et sequuntur benedictiones, et benedictio cerei et benedictio aquae*“<sup>46</sup>. Die Zahl der Lesungen ist nach diesem *Ordo* 12, was einer alten römischen Ordnung entspricht. Jedoch ist die Zwölfzahl der Lektionen durchaus nicht das allgemein übliche in unseren Klöstern. Im Gegenteil darf als das übliche die Vierzahl der Lesungen bezeichnet werden. Und so folgten die Benediktinerklöster jener Überlieferung, die wahrscheinlich kein Geringerer als Papst Gregor der Große selbst in die kirchliche Praxis eingeführt hatte<sup>46a</sup>. So hat Cluny nur 4 Lesungen, und ihm folgten in diesem Brauch fast alle Klosterverbände und Einzelklöster, die von ihm die Gewohnheiten übernahmen. Diese 4 Lektionen, die ohne Überschrift gelesen wurden, waren: *In principio*, der kein Gesang folgte, dann *Factum est* mit dem Gesang des *Tractus Cantemus*, *Apprehendent septem mulieres* mit dem *Tractus Vinea* und *Haec est hereditas* mit *Attende*, worauf eine Oration folgte, an die sich das *Sicut cervus* anschloß<sup>47</sup>. Genau so schildern es die *Consuetudines* von Farfa, die ja direkt von Cluny übernommen wurden, und wir hören hier noch, daß die älteren Brüder mit den Lesungen begannen und diesen die jüngeren folgten<sup>48</sup>. Ebenso haben diese 4 Lesungen die Gewohnheiten von Einsiedeln, und sie geben an, daß der Abt die erste Lektion vortrug<sup>49</sup>. Merkwürdigerweise hat Dunstan, der doch sonst kluniazensischen Überlieferungen folgt, nur drei Lesungen. Nach der Lesung *In principio* folgt bei ihm *Factum est* mit *Cantemus* und danach unter Weglassung der Lesung *Apprehendent* gleich die mit dem Anfang *Haec est hereditas* mit dem Gesang des *Sicut cervus*<sup>50</sup>. Die 4 Lesungen

<sup>44</sup> Cons. mon. S. Augustini Cant. I, S. 380 und The ordinale and customary of the benedictine nuns of Barking abbey (H.B.S. 66, 1927) I, S. 104.

<sup>45</sup> Martène, a. a. O. S. 143. — <sup>46</sup> Albers, III, S. 143.

<sup>46a</sup> Vgl. Frank H., Die Ostervigil des Trierer Missale, S. 155 f.

<sup>47</sup> Cons. Cluniac. I, 14, Sp. 663. — <sup>48</sup> I, 56 (Albers, I, S. 56).

<sup>49</sup> Nr. 26 (Albers, V, S. 96).

<sup>50</sup> Concordia 5, Sp. 494. — <sup>51</sup> De divinis officiis VII, 3—8, Sp. 183.

kennt auch Rupert von Deutz als das übliche, und er läßt auf die vierte die zwei Gesänge *Attende* und *Sicut cervus* folgen<sup>51</sup>. Vier Lesungen mit den drei Tractus haben sodann die Kartäuser<sup>52</sup>, und diese bis heute noch, ferner der Ordo von St. Alban in Mainz<sup>53</sup>, Corbie, St. Denis<sup>54</sup>, York<sup>55</sup> und Barking<sup>56</sup>. In einigen Klöstern waren fünf Lesungen üblich, und zwar als 5. *Nabuchodonosor rex*, so z. B. verzeichnen es die Usanzen von Bec und von St. Aper in Toul<sup>57</sup>. Die den Lesungen folgenden Orationen waren durchweg ohne *Flectamus genua*, wie es heute noch bei den Kartäusern üblich ist<sup>58</sup>, nur der Ordo Corbeiensis erwähnt das *Flectamus genua*<sup>59</sup>.

Den Lesungen folgte der Gesang der Litanei. Aber auch hierbei finden sich in den einzelnen Klöstern wieder große Verschiedenheiten. Ganz allgemein sagen die Kartäuser-Gewohnheiten, daß sie *perbrevis* sein soll<sup>60</sup>. Es handelte sich also nicht um unsere ausgedehnte Allerheiligenlitanei, sondern um eine kürzere Form, bei der von den einzelnen Gruppen der Heiligen je 3 oder 5 oder 7 Heilige angerufen wurden. So sagt Lanfrank ausdrücklich: „*ternos sanctos de unoquoque ordine dicant*“<sup>61</sup>. Je nach der Zahl der jeweils angerufenen Heiligen hieß die Litanei trina, quina oder septena. Freilich, wenn auch nur eine *Litania trina* gebetet wurde, so war das dem litaneifreudigen Mittelalter nicht genug. Man wiederholte diese kurze Litanei mehrmals, so bei Lanfrank dreimal: zuerst die Kantoren, dann die rechte Chorseite und danach die linke Chorseite, bei ihm jedesmal die *Litania trina*. Ebenso schreiben es die *Consuetudines Germanicae* vor: „*custos faciat trinas litanias in tres fratrum catervas divisas*“<sup>62</sup>. In Cluny sagen die drei Litaneien nacheinander der Armarius mit seinem *socius*, der *chorus dexter* und der *chorus sinister*<sup>63</sup>. Ebenso in der Kongregation von Vallumbrosa die Kantoren, die Abtsseite und die Priorseite<sup>64</sup>, und das gleiche verzeichnen die *Consuetudines Farfenses*<sup>65</sup>. Einen Sonderbrauch geben die *Consuetudines* des Abtes Sigibert

<sup>52</sup> Cons. Carthus. cap. IV, Nr. 28, Sp. 646.

<sup>53</sup> M. Bibl. a. a. O. S. 1695 E. — <sup>54</sup> Martène, a. a. O. S. 143.

<sup>55</sup> The ordinale of S. Mary York II, S. 294 f.

<sup>56</sup> The ordinale of Barking I, S. 104.

<sup>57</sup> Martène, a. a. O. S. 143.

<sup>58</sup> Ordinarium Cartus. cap. 49, Nr. 33, S. 356.

<sup>59</sup> Martène, a. a. O. S. 143.

<sup>60</sup> Cons. Carthus. cap. 4, nr. 28, Sp. 646.

<sup>61</sup> Decreta I, 4, Sp. 467. Die gleiche Erklärung bietet auch Martène, *De ritibus ecclesiae* tom. I, lib. I, cap. 19 (Antwerpen 1763), S. 78.

<sup>62</sup> Cap. 41 (Albers, V, S. 38).

<sup>63</sup> Bernhard, *Ordo Clun.* II, 18, S. 318 und Ulrich, *Cons. Clun.* I, 14, Sp. 663.

<sup>64</sup> Cons. Vallumbrosae 26 (Albers, IV, S. 250).

<sup>65</sup> I, 56 (Albers, I, S. 56).

an. Danach zog der Priester, sobald die Anrufung *sancte Raphael* gesungen war, mit dem Thuribulum zu einem Altar, wobei ihm zwei Kantoren und der rechte Chor unter dem Gesang der Litanei folgten. Der betreffende Altar wurde nun inzensiert. Es folgte dann im Chor die zweite Litanei; sobald die Anrufung *Sancte Gabriel* gesungen war, zogen wieder ein Priester, zwei Kantoren und der linke Chor zu einem anderen Altar, der nun inzensiert wurde. Es folgte dann die dritte Litanei, und alle zogen wieder in den Chor der Kirche zurück<sup>66</sup>. In Einsiedeln sang man die Litanei einmal, und zwar je nach Gutdünken des Obern eine septena, quina oder trina<sup>67</sup>. Dagegen waren in Fruttuaria drei Litaneien, und zwar zuerst eine septena, dann eine quina und schließlich eine trina. Während des Gesanges der Litaneien wurden der Chor und alle Altäre inzensiert<sup>68</sup>. In Monte Cassino sang man in der Karolingerzeit die erste Litanei nach der Wasserweihe auf dem Weg zur Peterskirche, die zweite während der Prozession zur Benediktiskirche und die dritte als Introitusgesang beim Einzug zur Messe<sup>69</sup>. Nach dem Ordo Romanus des Johannes Archicantor sang man die erste Litanei vor der Kerzenweihe, auf dem Weg zu dem Orte, wo die Kerze geweiht wurde, die zweite nach der Kerzenweihe, wenn man von der Weihe wieder in die Sakristei zurückkehrte, um dann von dort in den Chor zu den Lesungen einzuziehen, die dritte beim feierlichen Einzug zur Messe, also jedesmal bei einer Prozession<sup>70</sup>. In St. Denis sang man sie zweimal, die erste auf dem Weg zum Taufbrunnen, die zweite bei der Rückkehr zum Chore<sup>71</sup>. In St. Cornelius zu Compiègne wieder dreimal: die erste, eine septena, nach den Lesungen im Chore, die zweite, eine quina, auf dem Wege zum Taufbrunnen und die dritte, eine trina, bei der Rückkehr zum Chore<sup>72</sup>. Genau so beschreibt den Vorgang Dunstan in seiner *Concordia Regularis*<sup>73</sup>. Ebenso war es später in Evesham<sup>74</sup> und Barking<sup>75</sup>.

Wo kein Taufbrunnen war, fand natürlich auch keine Wasserweihe statt, und das traf ja bei der Mehrzahl unserer Klöster zu, so sagt auch Ulrich von Cluny in seinen *Consuetudines*: „*de baptismo nihil nos intromittimus nec ab ullo in ecclesia nostra celebratur*“<sup>76</sup>.

Für die österliche Messe gibt Lanfrank an, daß sie keinen

<sup>66</sup> Cap. 32 (Albers, II, S. 100 f.).

<sup>67</sup> Cons. Einsiedlenses 26 (Albers, V, S. 96).

<sup>68</sup> Cons. Fructuarienses I, 48 (Albers, IV, S. 67).

<sup>69</sup> Albers, III, S. 22. — <sup>70</sup> Silva-Tarouca, a. a. O. S. 210.

<sup>71</sup> Martène, De ant. ritibus mon. lib. III, cap. 15, S. 143.

<sup>72</sup> Ebendort. — <sup>73</sup> Cap. 5, Sp. 494.

<sup>74</sup> Officium eccles. abbatum Eveshamensium, S. 92 und 99.

<sup>75</sup> The ordinale of Barking I, S. 104 f.

<sup>76</sup> Cons. Clun. I, 14, Sp. 663.

Introitus hat, daß zum Gloria geläutet wird, daß zum Evangelium kein Licht getragen wird und daß der Gesang des Offertoriums wie des Agnus Dei ausfallen, und er sagt: „*in hoc consuetudine concordant omnes fere principales monachorum ecclesiae, quae nostro tempore maioris auctoritatis sunt*“<sup>77</sup>. Natürlich fanden an dem Tage keine Privatmessen statt, und die Gewohnheiten der Zisterzienser sagen ausdrücklich: „*in hac die nulla missa privata ab aliquo est dicenda*“<sup>78</sup>. Jedoch war sie in einigen Klöstern erlaubt, so in Compiègne „*magna necessitate cogente*“<sup>79</sup>. Und Ulrich von Cluny sagt: „*Si quis sacerdotum privatim missam cantare voluerit, licentiam accipere potest*“<sup>80</sup>, das gleiche verzeichnen die *Consuetudines Farfenses*<sup>81</sup>. Große Verschiedenheit herrschte bezüglich der Spendung des Friedenskusses in der Messe. Während die Pax in der heutigen römischen Liturgie sowohl des Karsamstags wie des Gründonnerstags fehlt, war sie in unseren Klöstern an beiden Tagen üblich. Die Kartäuser-Gewohnheiten sagen für den Karsamstag: „*pacem accipimus*“<sup>82</sup> und diesem Brauch folgen sie auch heute noch wie übrigens auch am Gründonnerstag<sup>83</sup>. Bei Ulrich von Cluny heißt es: „*quamquam Agnus Dei non dicatur, Pax tamen ab omnibus datur et accipitur*“<sup>84</sup> und diesem Brauch folgen die deutschen Gewohnheiten, die von Bec, Corbie und andere<sup>85</sup>. So sagt auch Rupert von Deutz, daß am Karsamstag die Pax gegeben wird, jedoch nicht am Gründonnerstag<sup>86</sup>. Nach der *Concordia Regularis* des Dunstan wird die Pax nur gegeben „*his, qui communicant*“<sup>87</sup>. Da aber an diesem Tage alle zur Kommunion gingen, wie wir es ausdrücklich hören von Cluny (ab omnibus communicatur)<sup>88</sup>, *Fruttuaria* (nullus excipitur a communione)<sup>89</sup>, von Dijon, Corbie, Toul, Bec und den Klöstern der kluniazensischen Observanz in Deutschland, so empfangen alle die Pax<sup>90</sup>. An beiden Tagen erteilen die Pax die *Consuetudines* von St. Mary zu York<sup>91</sup>. Keine Pax ist am Karsamstag bei den Cassinesen, in Bec, Compiègne<sup>92</sup> und Bursfeld<sup>93</sup>.

An die Messe schloß sich nach altem Brauch die *Vesper* an. Sie erwähnt schon der obengenannte Brief des Abtes

<sup>77</sup> *Decreta* I, 4, Sp. 468.

<sup>78</sup> *Usus ord. Cisterc. pars I*, cap. 23, Sp. 1404.

<sup>79</sup> Martène, a. a. O. S. 144.

<sup>80</sup> Ulrich, *Cons. Cluniac.* I, 14, Sp. 663. — <sup>81</sup> I, 56 (Albers, I, S. 55).

<sup>82</sup> Guigo, *Cons. Carthus.* IV, 28, Sp. 646.

<sup>83</sup> *Ordin. Cartus.* cap. 29, Nr. 17, S. 195.

<sup>84</sup> I, 14, Sp. 663 und vgl. Bernhard, *Ordo Cluniac.* II, 18, S. 318.

<sup>85</sup> Martène, III, 15, S. 144. — <sup>86</sup> *De divinis officiis* VII, 12, Sp. 193.

<sup>87</sup> Cap. 5, Sp. 495. — <sup>88</sup> Ulrich, *Cons. Cluniac.* I, 14, Sp. 663.

<sup>89</sup> *Cons. Fructuar.* II, 12, S. 157.

<sup>90</sup> Martène, a. a. O. III, 15, S. 144.

<sup>91</sup> *The ordinale of St. Mary York* II, S. 295.

<sup>92</sup> Martène, a. a. O. — <sup>93</sup> *Lib. Ordinarius Bursfeld.* cap. 38.

Theodemar von Monte Cassino, der zum Abschluß der Feier sagt: „*ac demum post vespertinum officium . . . refectorium ingredimur*“<sup>94</sup> und die Parallele dazu im Ordo divini officii in domo Sancti Benedicti lautet: „*post missam peracta vespera vadunt cum psalterio in refectorio*“<sup>95</sup>. Sie wurde in manchen Klöstern nicht wie heute mit der Communio verbunden, sondern nach dem *Ite missa est* stimmte der Priester am Altare das *Deus in adiutorium* an, begab sich danach in den Chor, wo er die Vesper mitsang und kehrte erst zur Oration wieder an den Altar zurück<sup>96</sup>. Aber welche Vesper war nun zu singen? Seit dem 8. Jahrhundert war es üblich, an den Kartagen dem cursus Romanus und nicht dem cursus monasticus zu folgen, jedoch am Ostertage, so hatten die Äbte auf einer Synode, wie der Mönch Hildemar berichtet, entschieden, sollte die monastische Psalmodie wieder aufgenommen werden<sup>97</sup>. Aber über die Frage, wann die Karliturgie zu Ende sei, war keine Einheit zu erzielen. Für viele Klöster begann das monastische Offizium wieder mit der Vesper des Karsamstags. So heißt es in den Consuetudines Cluniacenses: „*ad vespervas . . . consueti psalmi cantantur*“, und man sang zu dieser Vesper auch schon den Hymnus „*Ad coenam Agni providi*“<sup>98</sup>. Ebenso sagen die von Cluny beeinflussten Consuetudines Einsiedlenses: „*cantant vespervas secundum Regulam sancti Benedicti*“<sup>99</sup>. Die monastische Vesper beten auch die Kartäuser<sup>100</sup>, ferner schreiben sie vor die Gewohnheiten von Farfa<sup>101</sup>, die Decreta des Lanfrank<sup>102</sup>. Aber ohne Rücksicht auf den kluniazensischen Brauch haben viele Klöster, die sonst der Überlieferung des großen burgundischen Klosters folgen, die kurze römische Vesper mit dem einen Psalm und dem Alleluia, wie sie heute noch üblich ist. So vor allem Dunstans Klosterbund<sup>103</sup>, sodann die deutschen Klöster mit Kluniazenserbräuchen<sup>104</sup>, ferner finden wir sie in den Consuetudines des Abtes Sigibert<sup>105</sup>, in Vallumbrosa<sup>106</sup>, in York<sup>107</sup>, in der Hyde-Abbey<sup>108</sup>, in Barking<sup>109</sup> und Evesham<sup>110</sup>. Dazu kommen noch

<sup>94</sup> Revue bénédictine 50, 1938, S. 259.

<sup>95</sup> Albers, III, S. 22. — <sup>96</sup> Cons. Fructuar. I, 47, S. 69.

<sup>97</sup> Expositio Regulae ab Hildemaro tradita, ed. R. Mittermüller (Regensburg 1880, Vita et Regula S. Benedicti III) zu cap. XIV, S. 301 f.

<sup>98</sup> Ulrich, Cons. Cluniac. I, 14, Sp. 663.

<sup>99</sup> Cap. 26 (Albers, V, S. 96 f.).

<sup>100</sup> Breviarium Cartus. von 1643.

<sup>101</sup> I, 56 (Albers, I, S. 56). — <sup>102</sup> Decreta I, 4, Sp. 468.

<sup>103</sup> Cap. 5, Sp. 495.

<sup>104</sup> Cons. German. 41 (Albers, V, S. 38).

<sup>105</sup> Cap. 32 (Albers, II, S. 101). — <sup>106</sup> Cap. 26 (Albers, IV, S. 250).

<sup>107</sup> The ordinale of York II, S. 295.

<sup>108</sup> The breviary of Hyde I, fol. 98.

<sup>109</sup> The ordinale of Barking I, S. 105.

<sup>110</sup> Officium eccles. abb. Evesham. S. 99.

St. Alban in Mainz<sup>111</sup>, Monte Cassino, Bec, Compiègne, St. Denis und Grammont<sup>112</sup>. Diesen haben sich dann das Missale Romanum-Monasticum Pius' V. und das Breviarium Monasticum Pauls V. angeschlossen.

Obwohl aber nach Hildemar die Äbte beschlossen hatten, an dem Ostertag wieder den cursus monasticus aufzunehmen, so betete man doch in manchen Klöstern auch noch die Ostermatutin nach römischer Weise. Ja Dunstan sagt sogar: „*In die sancto Paschae septem canonicae horae a monachis in ecclesiis Dei more canonicorum propter auctoritatem beati Gregorii Papae . . . celebrandae sunt*“<sup>113</sup>, und darüber hinaus läßt er das römische Offizium sogar die ganze Osterwoche in seinen Klöstern beten: „*vespere vero octavarum Paschae ordo iam regularis pleniter inchoetur*“<sup>114</sup>. Demgegenüber vertritt Rupert von Deutz die Ansicht, daß die Mönche zur Ostermatutin nicht mehr dem römischen Kursus folgen dürfen<sup>115</sup>. Die römische Matutin hatten z. B. St. Vannes in Verdun<sup>116</sup>, Fruttuaria<sup>117</sup>, die Consuetudines des Abtes Sigibert<sup>118</sup>, die Consuetudines Germanicae, also alles Klöster bzw. Gewohnheiten kluniazensischer Observanz; die letztgenannten Consuetudines schreiben das römische Offizium für den ganzen Ostertag vor (*In die sancto Paschae cantent cursum canonicorum* und *Paschalis festivitas Romanae et universalis ecclesiae more debet a nobis celebrari*), ja sie lassen die ganze Osterwoche hindurch die kurze Matutin mit drei Psalmen beten<sup>119</sup>. Ferner haben die römische Matutin am Ostertage York<sup>120</sup>, Evesham<sup>121</sup> und Barking<sup>122</sup>. Die lange monastische Matutin wurde in Cluny gehalten, und zwar mit den zum Sonntag üblichen Psalmen (*Psalmi, qui in aliis Dominicis i. e. Domine in virtute*)<sup>123</sup>. Eine Kompromißlösung scheinen darzustellen die Vorschriften von Farfa<sup>124</sup> und die der Hyde-Abbey<sup>125</sup>, danach werden in der Matutin nur 6 Psalmen gebetet. Die Statuten der englischen Benediktinerprovinz von Canterbury vom 16. September 1278 verord-

<sup>111</sup> M. Bibl. 1695 F; diese setzen die Bemerkung dazu: in hac nocte de vespertinali synaxi apud Romanos nihil agitur. Diese ist entnommen Pseudo Alcuin, De divinis officiis, cap. 11 (P.L. 101, Sp. 1222).

<sup>112</sup> Martène, a. a. O. S. 144. — <sup>113</sup> Cap. 5, Sp. 495.

<sup>114</sup> Cap. 6, Sp. 496. — <sup>115</sup> De divinis officiis VIII, 8, Sp. 211.

<sup>116</sup> Cons. S. Vitonis Virod. (Albers, V, S. 123).

<sup>117</sup> Cons. Fructuar. I, 48, S. 71. — <sup>118</sup> Cap. 33 (Albers, II, S. 103).

<sup>119</sup> Cap. 42 und 43 (Albers, V, S. 39, 41 und 45).

<sup>120</sup> The ordinale of York II, S. 296 f.

<sup>121</sup> Officium eccles. abbat. Evesham. S. 100.

<sup>122</sup> The ordinale of Barking I, S. 107.

<sup>123</sup> Ulrich, Cons. Cluniac. I, 15, Sp. 664, und Bernhard, Ordo Cluniac. II, 19, S. 319.

<sup>124</sup> Cons. Farfenses I, 57, S. 57.

<sup>125</sup> The breviary of Hyde II, S. 99.

neten für den Ostertag die monastische Matutin: „*in nocte Paschae . . . secundum Regulam sint 12 lectiones*<sup>126</sup>“, jedoch überlassen sie es in einer späteren Bestimmung (vom 25. 9. 1279) den Äbten, ob sie die monastische Matutin einführen oder ob sie bei der bisherigen römischen Praxis bleiben wollen: „*qui vero nesciunt vel non possunt . . . permittimus more solito celebrare*“<sup>127</sup>. Auf diese Vergünstigung bezieht sich dann auch eine Eingabe an das Generalkapitel: „*de servitio trium noctium ante Pascha et noctium Paschae et Pentecostes petimus, quod officium celebretur sicut prius*“<sup>128</sup>.

Wie in England so stritt man auch in anderen Klöstern über diese Frage, und über eine solche Auseinandersetzung berichtet uns eine hübsche Anekdote aus dem Kloster Chaise-Dieu, der Gründung des hl. Robert († 1067), die uns der Mönch Bernhard überliefert hat. Robert, ein ehemaliger Kanoniker, hatte nach seinem Übertritt zum Mönchtum in seiner Stiftung das römische Offizium für die Kartage und auch den Ostertag beibehalten. „Nachdem jener nun“, so erzählt Bernhard, „zum himmlischen Thron hinaufgenommen war, sagten seine Jünger, da wir Mönche sind, dürfen wir nicht dem Kanonikerbrauch folgen, sondern wir wollen an einem so hohen Festtag doch nach der Sitte der Mönche 12 Lesungen zu den Vigilien verrichten. Als dies nun von allen beschlossen war, da geschah es, daß am folgenden Ostertag, und zwar nicht ohne göttliche Zulassung, wie man annimmt, kein einziger von der großen Schar der Mönche wach wurde, bis die Morgenröte schon aufleuchtete. Da konnten sie die Matutin nicht mehr mit 12 Lektionen halten und hielten jetzt nach der Überlieferung ihres Vaters nur drei, und sie begannen von jetzt ab, dies auch gerne zu üben“<sup>129</sup>.

Zur Osterliturgie gehörte sodann noch in unseren Klöstern das Osterspiel, zuerst in der einfachen Form eines Wechselgesanges zwischen dem Engel und den Frauen am Grabe, bis es dann immer reicher ausgestaltet wurde. Es hat seinen Platz bereits in der Osterfeier, wie sie Dunstan für seine Klöster anordnet, und er beschreibt es also. „Wenn das dritte Responsorium zur dritten Lektion gesungen wird, bekleiden sich vier Brüder mit der Albe, und einer von ihnen geht, als wenn er etwas zu besorgen hätte, fort und begibt sich heimlich zu dem Orte des Grabes, hier nimmt er eine Palme in die Hand und setzt sich still an das Grab. Wenn das dritte Responsorium zu Ende ge-

<sup>126</sup> Pantin W. A., Documents illustrating the activities of the general and provincial chapters of the black monks 1215—1540 (Camden third series, vol. 45 (London 1931), I, Nr. 30, S. 97.

<sup>127</sup> Ebd. Nr. 32, S. 103. — <sup>128</sup> Ebd. Nr. 33, S. 104.

<sup>129</sup> Bernhard, Liber tripertitus de miraculis S. Roberti pars III, cap. 4 (Acta Sanctorum April 3, ed. nov. S. 333).

sungen ist, folgen ihm die drei anderen Brüder nach. Sie haben Chormäntel umgelegt und ein Rauchfaß in den Händen. Sie gehen langsam Schritt für Schritt, als wenn sie etwas suchten, und kommen so zum Grabe. (Es geschieht dies nämlich zur Nachahmung des Engels am Grabe und der Frauen, die mit Spezereien zum Grabe kamen, um den Leichnam zu salben.) Wenn der Sitzende nun sieht, wie die drei näher kommen und immer suchen, beginnt er mit leiser, aber wohltonender Stimme (dulcisone) zu singen: „*Quem quaeritis?*“ Darauf antworten die drei mit einstimmigem Gesang: „*Jesum Nazarenum.*“ Darauf dieser: „*Non est hic, surrexit, sicut praedixerat. Ite, nuntiate, quia surrexit a mortuis.*“ Auf das Wort dieser Sendung wenden sich die drei zum Chore hin und singen: „*Alleluia, Surrexit Dominus.*“ Wenn sie dies gesungen haben, ruft sie der am Grabe Sitzende gleichsam zurück und singt die Antiphon: „*Venite et videte locum.*“ Nachdem er dies gesungen hat, erhebt er sich, nimmt die Hülle weg, zeigt ihnen den Ort, an dem kein Kreuz mehr liegt, sondern nur die Tücher, mit denen das Kreuz umhüllt war. Sobald diese das gesehen haben, stellen sie ihre Rauchfässer, die sie bisher trugen, nieder, nehmen die Tücher, breiten sie zum Chor hin aus, um zu zeigen, daß der Herr auferstanden und nicht mehr in die Tücher eingehüllt ist. Sie singen dabei die Antiphon: „*Surrexit Dominus de sepulchro*“, dann breiten sie die Tücher auf dem Altare aus. Danach stimmt der Obere in Freude über den Triumph unseres Königs, der den Tod überwand und vom Tode auferstanden ist, den Hymnus *Te Deum laudamus* an<sup>130</sup>. Das Osterspiel fand in dieser Weise statt in den deutschen Klöstern<sup>131</sup>, in St. Vanne zu Verdun<sup>132</sup>, in Cluny<sup>133</sup>, in York<sup>134</sup> und in anderen Klöstern.

In dieser Weise vollzog sich die Karsamstagsliturgie in den Klöstern des Mittelalters. Sie blieb bis ins 13. Jahrhundert hinein ein nachmittäglicher oder abendlicher Gottesdienst, der sich bis in die Nacht hinein erstreckte. Seit dem 14. Jahrhundert wurde die Feier, um das Fasten zu erleichtern, mit dem sonstigen Gottesdienst der Quadragesima vorverlegt, bis man schließlich beim Vormittag und Morgen anlangte. Wohl behielt man in Erinnerung die alte Vorschrift des Fastens bis zur Vesper, wie sie Theodulf von Orléans im 8. Jahrhundert formuliert hatte: „*nullatenus ieiunare credendi sunt, si ante manducaverint, quam vespertinum celebretur officium*“<sup>135</sup>. Aber sie

<sup>130</sup> Reg. Concordia 5, Sp. 495.

<sup>131</sup> Cons. German. 42 (Albers, V, S. 39 f.).

<sup>132</sup> Albers, V, S. 123 f. — <sup>133</sup> Cons. Sigiberti abbatis 33, S. 104 f.

<sup>134</sup> The ordinale of York II, S. 296 f.

<sup>135</sup> Capitula ad presbyteros 39 (P.L. 105, Sp. 204); übrigens ist an dieser Stelle nicht die Vesper, sondern die Messe gemeint, wie der Zusammenhang zeigt.

hatte nur noch rubrizistische Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden in der Fastenzeit bereits die Non und die Messe am Vormittag gefeiert, an die sich dann nach 12 Uhr die Vesper und das Essen anschlossen. Der erste Zeuge hierfür ist Petrus Boherius (gest. um 1380). In seinem ersten Kommentar zur Regula Benedicti, der 1361 geschrieben wurde, erwähnt er in seiner Erklärung des Kapitels 48 diesen Brauch unter Berufung auf die römische Kurie, also den Hof von Avignon<sup>136</sup>. Über diese Verlegung des Gottesdienstes hat ein französischer Schriftsteller des 17. Jahrhunderts geschrieben: „Wir staunen heute über das komische Zartgefühl (*la plaisante délicatesse*) dieser Jahrhunderte, die sich ein Gewissen daraus machten, vor dem Vesperoffizium zu essen, die aber keine Skrupel hatten, zwei Mißbräuche einzuführen, indem sie die ganze heilige Ordnung der Kirche umstießen dadurch, daß sie das Offizium verschoben und die Dauer des vorgeschriebenen Fastens beseitigten. Wenn wir auch das Bedürfnis zugeben, die Mahlzeit vorzuzulegen, so sehen wir doch nicht ein, warum es vom Übel gewesen wäre, wenn man wenigstens den heiligen Dienst der Kirche zu den gewohnten Stunden belassen hätte, die zudem noch in den Hymnen eigens erwähnt sind und die deshalb vorgeschrieben wurden, um die Heilstatsachen zu verehren, die zu diesen Stunden geschahen und um uns zu erneuern im Gebete und in der Ehrfurcht, die wir Gott den ganzen Tag hindurch schulden“<sup>137</sup>. Die Mannigfaltigkeit der Bräuche, wie sie sich in den Klöstern des Mittelalters zeigte, wurde durch die tridentinische Reform beseitigt. Dies brachte in dem Ritus eine Kürzung durch die Beseitigung der vielfachen Litaneien und die Einführung der kurzen Vesper, aber dafür auch eine Verlängerung durch die Vorschrift der 12 Lektionen.

<sup>136</sup> P.L. 66, Sp. 710.

<sup>137</sup> Baillet H., *Les Vies des Saints* tom. IV (Paris 1701), Sp. 72; vgl. *Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de Liturgie* II, 2, Sp. 2156 f.